Personalverleih-Bewilligung

Wir bekennen uns zum Personalverleih, dafür bildet die Personalverleih-Bewilligung Grundlage. Das BECO hat das Recht unsere Akten jederzeit zu prüfen. Damit will das BECO eine korrekte und transparente Geschäftsführung sicherstellen.

Grundlage unseres Tuns bildet das Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih AVG. Als Personalverleih gilt, wenn ein Unternehmen einen Mitarbeiter einem Einsatzbetrieb zur Verfügung stellt und

- der Einsatzbetrieb das Weisungsrecht behält
- der Mitarbeiter vorwiegend in den Räumlichkeiten, mit der Infrastruktur und den Vorgaben des Einsatzbetriebes arbeitet
- der Verleiher kein Projekt-, bzw. GU-Risiko übernimmt.

Wenn diese 3 Punkte erfüllt sind, untersteht der Einsatz, die „Dienstleistung“ oder der „Auftrag“ dem AVG. Es ist dabei unwesentlich, wie das Vertragsverhältnis lautet.

Der Verleiher benötigt zwingend eine Verleih-Bewilligung!

Der Einsatzbetrieb ist gesetzlich verpflichtet diese Bewilligung von jedem Unternehmen zu verlangen, das Personal gemäss obiger Kurzdefinition zur Verfügung stellt.

Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih AVG

Merkblatt zu den Bestimmungen über den Personalverleih SECO

gemäss Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung und
den Personalverleih (AVG) vom 6. Oktober 1989

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Personenfreizügigkeit und Arbeitsbedingungen PA
Vermittlung und Verleih PAVV

Gestützt auf Art. 12 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1989 über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih erteilen wir dem nachfolgend aufgeführten Betrieb die

BEWILLIGUNG
zum grenzüberschreitenden
PERSONALVERLEIH

Betrieb:	**Wistar Informatik AG**
Adresse:	Schulhausgässli 4 3098 Köniz
Adressen weiterer Geschäftsräume:	—
Verantwortliche Leitung:	**Herr Jörg Schildknecht**
Branchen oder Berufe:	Informatiker/Informatikerinnen Organisatoren/Organisatorinnen
Erstbewilligung:	03.11.2010
Datum: 20.02.2013	**SECO – Direktion für Arbeit**

SCHWEIZERISCHE EIDGENOSSENSCHAFT

KANTON BERN

Gestützt auf Art. 12 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1989 über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih und auf Art. 16 des kantonalen Arbeitsmarktgesetzes vom 23. Juni 2003 wird hiermit dem nachfolgend aufgeführten Betrieb die

BEWILLIGUNG
zum
PERSONALVERLEIH
erteilt.

Betrieb:	**Wistar Informatik AG**
Adresse:	Schulhausgässli 4 3098 Köniz
Adresse(n) weiterer Geschäftsstellen:	--------
Verantwortliche Leitung:	**Schildknecht Jörg**

Die Bewilligung berechtigt zum Verleih von Arbeitskräften in der Schweiz an Arbeitsplätze in der Schweiz.

Branchen oder Berufe:	Informatik / Telekommunikation
Erstbewilligung:	14. November 2000
Datum: 4. Februar 2013	**beco Berner Wirtschaft Arbeitsbedingungen**

Manfred Zimmermann
Mitglied der Geschäftsleitung

SCHWEIZERISCHE EIDGENOSSENSCHAFT

KANTON BERN

Gestützt auf Art. 2 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1989 über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih und auf Art. 16 des kantonalen Arbeitsmarktgesetzes vom 23. Juni 2003 wird hiermit dem nachfolgend aufgeführten Betrieb die

BEWILLIGUNG
zur
PRIVATEN ARBEITSVERMITTLUNG
erteilt.

Betrieb:	**Wistar Informatik AG**
Adresse:	Schulhausgässli 4 3098 Köniz
Adresse(n) weiterer Geschäftsstellen:	--------
Verantwortliche Leitung:	**Schildknecht Jörg**

Die Bewilligung berechtigt zum Verleih von Arbeitskräften in der Schweiz an Arbeitsplätze in der Schweiz.

Branchen oder Berufe:	Informatik / Telekommunikation
Erstbewilligung:	19. März 2010
Datum: 4. Februar 2013	**beco Berner Wirtschaft Arbeitsbedingungen**

Manfred Zimmermann
Mitglied der Geschäftsleitung